

Erläuterungen zur Anerkennung von Ausbildungsstätten zur Vermittlung der Sachkunde im Strahlenschutz

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz (LÄK) als zuständige Stelle für die Bescheinigung nach § 30 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung über die Fachkunde im Strahlenschutz für Ärzte bestimmt. Die Landesärztekammer hat den Ausschuss "Fachkunde im Strahlenschutz" innerhalb des Geltungsbereiches der "Strahlenschutzverordnung" berufen. Mitglieder sind im Strahlenschutz erfahrene Nuklearmediziner, Strahlentherapeuten, Radiologen und Labormediziner.

Der Ausschuss für Fachkunde im Strahlenschutz der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz entscheidet bezüglich der Anerkennung von Ausbildungsstätten zur Vermittlung der Sachkunde für die Fachkunde im Strahlenschutz bei dem Umgang mit radioaktiven Stoffen / Gammabestrahlungseinrichtungen / Strahlern / Beschleunigern.

- entsprechend den Inhalten der Neufassung der Richtlinie "Strahlenschutz in der Medizin" vom 17.10.2011 (veröffentlicht im GMBI Nr. 44 – 47, vom 30.11.2011, S. 867 ff., zuletzt geändert durch RdSchr. des BMUB vom 11. Juli 2014 (GMBI. 2014, Nr. 49, S. 1020): Umgang mit und Anwendung von offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen, Brachytherapie, Strahlentherapie mit Beschleunigern und Gammabestrahlungseinrichtungen.
- entsprechend der "Richtlinie über die Fachkunde im Strahlenschutz" vom 18.06.2004 (veröffentlicht im GMBI Nr. 40 – 41, vom 31.08.2004, S. 799): Laborbereich.
- entsprechend der Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie) vom 10. Februar 1993 in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung; Änderung veröffentlicht im Deutschen Ärzteblatt 2015, 112(1-2), A-50
- und unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der jeweils gültigen Fassung der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz.

Details zum Erwerb der Sach- und Fachkunde finden sich in der Richtlinie nach der Strahlenschutzverordnung ("Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin" vom 17.10.2011).

Es besteht allgemeiner Konsensus innerhalb des Fachkundausschusses darüber, dass die Inhalte der Sachkunde im Strahlenschutz und der zeitliche Umfang der Sachkundezeit, die von einem Ausbilder an einem bestimmten Ausbildungsort an Sachkundezeit vermittelt werden darf, von verschiedenen Randbedingungen abhängig ist. Diese sind:

• Ausbildung und beruflicher Werdegang des Ausbilders:

Der Ausbilder für die Fachkunde im Umgang mit offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen (Untersuchung und Behandlung) sollte möglichst Facharzt für Nuklearmedizin sein, der Ausbilder für die Fachkunde im Umgang mit radioaktiven Stoffen zur Brachytherapie (Strahlern, Afterloadingeinrichtungen), für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (Beschleuniger) möglichst Facharzt für Strahlentherapie bzw. Facharzt für Radiologie mit Teilgebietsbezeichnung Strahlentherapie nach alter Weiterbildungsordnung. Der Ausbilder hat darauf zu achten, dass die Ausbildung und die Zeugnisse gem. den Anlagen der "Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin" vorgenommen werden (Zeugnisse: s. Anlage A 4).

Der Facharztabschluss des Ausbilders ist für den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nicht zwingend erforderlich.

Es ist evident, dass ein Ausbilder selbst im Besitz der Fachkunde sein muss, wobei der Fachkundeausschuss der Landesärztekammer zusätzlich die Meinung vertritt, dass der Ausbilder diese mindestens 2 Jahre besitzen muss, um die Fachkompetenz zu sammeln, selbständig als Ausbilder im Strahlenschutz tätig werden zu dürfen.

Es ist darauf zu achten, dass die Ausbildung ganztägig durchgeführt wird. Die Ausbildung (Sachkunde im Strahlenschutz) kann während der Facharztausbildung erlangt werden, jedoch sind zeitliche Überschneidungen mit anderen Ausbildungsabschnitten (z.B. Computertomographie, Kernspintomographie) nicht möglich.

• **Ausstattung und Tätigkeitsumfang (s. A1 1.1) der Ausbildungsstätte:**

Im Regelfall wird und muss sich die Ausbildungsstätte um eine vorherige Anerkennung bemühen. Im anderen Fall muss der Auszubildende diesen Nachweis seiner Ausbildung führen. Hierzu ist dem Fachkundeausschuss ein Antrag vorzulegen, dessen Aussehen und Inhalte nach Konsensus entstanden und verabschiedet worden sind und sich am Antrag für die Befugnis zur Facharztweiterbildung orientiert (ein formloser Antrag wird nicht akzeptiert). Dieser Antrag enthält Angaben zu

- A. Person des Antragstellers und dessen beruflichen Werdegang.
- B. Gegenwärtiger Tätigkeitsbereich.
- C. Anerkennungsdatum der Institution als Weiterbildungsstätte.
- D. Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Ausbilders.
- D1.) Bettenzahl in den jeweiligen Fachabteilungen des Hauses.
- D2.) Radiologische Einrichtungen:
Radiologische Diagnostik (gerätetechnische Ausstattung)
Radioonkologie / Strahlentherapie (gerätetechnische Ausstattung und Bettenstation).
- D3.) Institute wie Pathologie, Zentrallabor
- D4.) Nuklearmedizin (gerätetechnische Ausstattung und Bettenstation).
- E. Personelle Besetzung
- F. Statistik (Zahl und Art der Untersuchungen, Zahl der Strahlentherapie-Patienten).
- G. Weitere statistische Angaben.
- H. Spezielle Weiterbildungseinrichtungen.
- I. Studiensammlung.
- K. Bibliothek.
- L. Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen.
- M. Erstellung wissenschaftlich begründeter Gutachten.

Bezüglich der vermittelbaren Zeiten differenziert der Fachkundeausschuss der LÄK Rheinland-Pfalz aufgrund der so erhobenen Daten erheblich im Rahmen des Anerkennungsverfahrens die Vermittlungsfähigkeit für die Sachkunde im Strahlenschutz.

So ist es selbstverständlich, dass z.B. ein Radiologe, der eine ganztägige Weiterbildung in radiologischer Diagnostik von 2 Jahren vermittelt, innerhalb der gleichen Zeit nicht die Fachkunde im Umgang mit radioaktiven Stoffen ganztägig vermitteln kann. Auch wird berücksichtigt, ob ein oder mehrere fachärztliche und / oder im Strahlenschutz fachkundige Vertreter Ausbildungsfunktion mit unterstützen können. Die Richtlinie "Strahlenschutz in der Medizin" vom 17.10.2011 weist im Abschnitt A 1 2 erstmalig geforderte Untersuchungszahlen für den Auszubildenden auf, die es vom Ausbilder zu vermitteln gilt.

Ebenso ist z.B. von Bedeutung, wie viele und welche Fachabteilungen und niedergelassene Fachärzte von der Ausbildungsinstitution bedient werden.

Beispiel: falls keine neurologische und / oder psychiatrische Abteilung im

Versorgungsbereich einer nuklearmedizinischen Einheit ist, wird kompetenter Erwerb der Sachkunde emissionstomographischer Untersuchungen des Gehirns nicht möglich sein.

Nur durch den Umgang mit verschiedenen radioaktiven Stoffen und differenzierten Schwierigkeitsgraden der Untersuchungsmethoden kann ein tiefergehender Einblick und Verständnis in Dosimetrie, Eliminationskinetik, Radiopharmazie und damit letztendlich den dabei jeweils erforderlichen Strahlenschutz gewonnen werden.

Niedergelassene Praxen bzw. MVZ haben aufgrund ihres ambulanten Charakters kaum ein komplettes, z.B. intensivmedizinisches / schwerstkrankes Patientengut und können daher nur im Ausnahmefall die volle Ausbildungsermächtigung zur Vermittlung der Sachkunde für die Fachkunde erhalten. Gleichwohl können sie selbstverständlich gewisse Zeiten an Sachkunde bei Erfüllung der o. a. Kriterien vermitteln.

Großen Wert legt die Fachkundekommission der LÄK Rheinland-Pfalz auf die technische Ausstattung der Ausbildungsinstitution. Hiermit genügt sie den Forderungen der §§ 80 bis 85 StrlSchV, die verlangen, dass der Umgang mit radioaktiven Stoffen und die Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen nach den Erfordernissen der medizinischen Wissenschaften (§ 81 Abs. 1) und dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik und mit entsprechender Qualitätssicherung (§ 83) zu geschehen habe. Gleichzeitig wird damit der Forderung der StrlSchV Genüge geleistet, die ein Strahlenminimierungsgebot (§§ 6 und 81 Abs. 1) ausgesprochen hat. Es ist evident, dass nur eine qualitativ hochwertige Ausstattung, die z.B. den Qualitätsrichtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entspricht, zur Reduktion der Strahlenbelastung des Patienten beiträgt. So ist beispielsweise eine weitgehende und umfassende Ausbildung beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen am Menschen ohne Verwendung einer SPECT-Kamera heute ebenso wenig vorstellbar wie eine Ausbildung in der Strahlentherapie ohne Beschleuniger. Ebenfalls wird seit Inkrafttreten der Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin“ (30.11.11) eine Mindestzahl dokumentierter Untersuchungen in PET-Technik (n= 500) gefordert.

Zur Einhaltung des jeweiligen Standes von Medizin, Lehre, Wissenschaft, Technik und Strahlenschutz ist der Bezug qualifizierter Fachzeitschriften unerlässlich. Dem Auszubildenden muss eine entsprechende Palette an Zeitschriften und Buchmaterial zur Verfügung stehen.

Im Übrigen liegen den Entscheidungen der Kommission im Wesentlichen analoge Überlegungen und Vorgehensweisen zugrunde, die auch den Weiterbildungsgruppen der Landesärztekammer als Entscheidungsgrundlage dienen.

Die Kommission der LÄK Rheinland-Pfalz trägt alle ihre Entscheidungen nach einer ausführlichen Diskussion der Kommissionsmitglieder gemeinsam. Diese Entscheidungen liegen damit nicht etwa im Ermessen einiger weniger, sondern entspringen dem Konsens von Mitgliedern verschiedener Fachbereiche (Radiologen, Nuklearmediziner, Strahlentherapeuten, Labormediziner), tätig als Krankenhausärzte und als niedergelassene Ärzte - und einem Vertreter des für den Strahlenschutz zuständigen Ministeriums der Landesregierung Rheinland-Pfalz (z. Zt. das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung als oberste Landesbehörde im Strahlenschutz) im Zusammenwirken mit dem Justitiar der LÄK Rheinland-Pfalz.

Prof. Dr. med. H. Wieler
Vorsitzender
des Ausschusses für Fachkunde innerhalb des
Gültigkeitsbereiches der Strahlenschutzverordnung
bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz